

Anlage 3 zur "Benutzungsordnung für die Wildeckhalle"			
Gebührenordnung für die "Wildeckhalle"			
Veranstaltung am:			
Veranstalter/Rechnungsempfänger:			
1.	Sporthalle		Gebühr in Euro
1.1.	Sportliche Nutzung		
1.11.	Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine		
1.111.	45 x 22 m (ganze Halle)		30,00
1.112.	30 x 22 m (Zweidrittel-Halle)		25,00
1.113.	15 x 22 m (Eindrittel-Halle)		20,00
1.12.	einmalige Benutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien (Turniere oder ähnliche Veranstaltungen)		
1.121.	45 x 22 m (ganze Halle)		125,00
1.122.	30 x 22 m (Zweidrittel-Halle)		95,00
1.123.	15 x 22 m (Eindrittel-Halle)		65,00
1.2.	Sonstige Nutzung		
1.21.	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		
1.211.	bei Erhebung von Eintrittsgeld		
1.2111	45 x 22 m (ganze Halle)		300,00
1.2112	30 x 22 m (Zweidrittel-Halle)		250,00
1.2113	15 x 22 m (Eindrittel-Halle)		200,00
1.212.	ohne Erhebung von Eintrittsgeld		
1.2121	45 x 22 m (ganze Halle)		150,00
1.2122	30 x 22 m (Zweidrittel-Halle)		125,00
1.2123	15 x 22 m (Eindrittel-Halle)		100,00
1.22.	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		600,00
2.	Clubräume		
Folgendes Hauptentgelt ist zu entrichten, wenn der Benutzer die Clubräume mit eigener Wirtschaftsbefugnis in Anspruch nimmt:			
2.1.	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		
2.11.	beide Clubräume		75,00
2.12.	großer Clubraum		65,00
2.13.	kleiner Clubraum		50,00
2.2.	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		
2.21.	beide Clubräume		90,00
2.22.	großer Clubraum		75,00
2.23.	kleiner Clubraum		60,00
3.	Foyer		
3.1.	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		15,00
3.2.	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		20,00
4.	Nebenkosten		
4.1.	Küchenbenutzung		
4.11.	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		
4.111.	bis zu 6 Stunden		65,00
4.112.	über 6 Stunden		95,00
4.12.	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		
4.121.	bis zu 6 Stunden		75,00
4.122.	über 6 Stunden		112,50
4.123.	bei Sporthallenbewirtschaftung 20 % Zuschlag		

4.2.	Bühnenbenutzung		
4.21.	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		30,00
4.22.	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		50,00
4.3.	Nutzung des Schutzbodens		
4.31.	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		
4.31.1	45 x 22 m (ganze Halle)		100,00
4.31.2	30 x 22 m (Zweidrittel-Halle)		80,00
4.31.3	15 x 22 m (Eindrittel-Halle)		60,00
4.32.	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		
4.32.1	45 x 22 m (ganze Halle)		200,00
4.32.2	30 x 22 m (Zweidrittel-Halle)		160,00
4.32.3	15 x 22 m (Eindrittel-Halle)		120,00
4.4	Lautsprecheranlage		
4.41	einmalige Nutzung durch örtliche Vereine / Kirchen / Parteien		50,00
4.42	einmalige Nutzung durch örtliche Veranstalter		60,00
4.5.	Bereithaltung (Auf- und Abbauten, Proben, Anbringen von Dekorationen am Tag vor oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Stunden - nur Sporthalle)		
4.51.	45 x 22 m		60,00
4.52.	30 x 22 m		50,00
4.53.	15 x 22 m		40,00
4.6.	Heizkostenpauschale für die Dauer der Veranstaltung pro angefangener Stunde		7,50
4.7.	Reinigungsmittel sind in den Gebühren enthalten, bei starker oder übermäßiger Verschmutzung wird der tatsächliche Aufwand berechnet.		
4.8.	Feuerwache pro Mann und Stunde wird nach der Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung abgerechnet.		
5.	Auswärtigenzuschlag (zu den Gebühren der Ziffern 1 bis 4) Es wird grundsätzlich der Gebührensatz für eine Veranstaltung eines örtlichen Veranstalters zugrundegelegt.		150 %
6.	Kaution, Sicherheitsleistung (wird im Einzelfall festgelegt)		250 - 2.500
7.	Hausmeisterentschädigung Bei Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit eine besondere Hausmeisterentschädigung zu bezahlen, die mit den Benutzungsgebühren von der Gemeinde in Rechnung gestellt wird. Für das Verlegen des Schutzbodens (4.3.) durch den Hausmeister ist ebenfalls die besondere Hausmeisterentschädigung zu zahlen. Die Beachtung der Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung, insbesondere die Reinigung der beanspruchten Einrichtungen, ist trotz dieser Entschädigungsregelung Sache des Benutzers. Der Stundensatz für die Hausmeisterentschädigung beträgt pro angefangener Stunde		25,00
8.	Außerordentlicher Personalaufwand z.B. Nachreinigen von Geschirr, Nacharbeiten bei unzureichenden Reinigungsarbeiten, Inanspruchnahme von Hausmeisterleistungen über das übliche Maß vergleichbarer Veranstaltungen hinaus Der Stundensatz pro angefangener Stunde beträgt		20,00
9.	Jahresveranstaltungen Die Gebührenordnung für die "Wildeckhalle" sieht keine Freiveranstaltungen vor.		
10.	Unter örtliche Veranstalter fallen Privatpersonen, Firmen usw.		
11.	Nachlass für private geschlossene Veranstaltungen ab 01.01.2000 Ausnahme Hausmeisterkosten u. evtl. Schadensersatz		25%